

Projekt Q
GGUA Flüchtlingshilfe
Südstr. 46
48153 Münster
Volker Maria Hügel
Claudius Voigt
Fon: 0251-14486 -21 o. -26
Mail: vmh@ggua.de
voigt@ggua.de

Arbeitshilfe

Das „Bildungspaket“ - die neuen Leistungen für Bildung und Teilhabe

April 2011

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und kofinanziert durch Mittel der Europäischen Union, Europäischer Flüchtlingsfonds. Diese Veröffentlichung gibt nicht die Rechtsauffassung der Bundesregierung oder der Europäischen Kommission wieder.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Arbeitshilfe: Leistungen für Bildung und Teilhabe für BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld und Asylbewerberleistungsgesetz

Rückwirkend zum 1. Januar 2011 ist die lange umstrittene Reform der Regelungen zu Hartz IV in Kraft getreten. Ein wesentlicher Bestandteil der Änderungen ist die Einführung eines so genannten „Bildungs- und Teilhabepakets“ für Kinder und Jugendliche. Im folgenden soll dargestellt werden, welche Leistungen darin vorgesehen sind und welche Personengruppen diese beantragen können. Über die unten genannten Gruppen hinaus kann das Bildungspaket im Übrigen auch von Menschen mit niedrigem Einkommen beantragt werden, die zwar ihren Lebensunterhalt grundsätzlich selbst sichern können, für einzelne Leistungen des Bildungspakets aber nicht aufkommen können.

*Vielen Dank an Georg Classen vom Berliner Flüchtlingsrat für Unterstützung, Korrekturen und Verbesserungen bei der Erstellung unserer Broschüre! Weitere Infos zum Bildungspaket für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG inkl. eines Antragsmusters finden Sie auf der Homepage des Berliner Flüchtlingsrats:
http://fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=526*

1. BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB II

SchülerInnen bis einschließlich 24 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten Leistungen nach dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket. Dieses beinhaltet:

1. Eintägige Schulausflüge, Kitaausflüge, mehrtägige Klassenfahrten

Für eintägige Schul-, Hort- und Kitaausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten und Hort- und Kitafahrten werden die Kosten in voller Höhe übernommen.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 2 SGB II

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser wird an das Jobcenter gestellt. Die Leistungen werden durch Direktzahlung an die Schule oder Hort/Kita bzw. durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten erbracht.

2. Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, also für Tornister, Schreibmaterialien, Sportzeug etc, wird wie bisher jährlich 100,- Euro als Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht. Der Betrag wird nun allerdings in zwei Raten gezahlt: 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar; die Leistung wird erstmals zum 1. August 2011 erbracht.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 3 SGB II

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich, der Betrag wird den Leistungsberechtigten, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, automatisch überwiesen.

3. SchülerInnenfahrtkosten

Die Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden vom Jobcenter übernommen, wenn die Nutzung von Bus oder Bahn erforderlich ist, niemand anders (z. B. die Kommune) die Fahrtkosten übernimmt und es nicht zumutbar ist, die Kosten aus dem Regelsatz zu bezahlen.

Alle Schulen, die einen besonderen pädagogischen Schwerpunkt oder einen besonderen Bildungsgang anbieten, dürften als „nächstgelegene“ Schule in diesem Sinne gelten. Zudem sollte durch die Auslegung des Begriffs „nächstgelegene Schule“ das Schulwahlrecht der Erziehungsberechtigten nicht eingeschränkt werden.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 4 SGB II

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser wird an das Jobcenter gestellt. Die Leistung wird durch Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht.

4. Lernförderung / Nachhilfe

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden übernommen, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die schulrechtlich festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Damit ist insbesondere die Versetzung in die nächste Klassenstufe gemeint, nicht hingegen der Wechsel in eine „bessere“ Schulform oder eine „bessere“ Schulartempfehlung. Die Kosten müssen angemessen sein, das heißt sich nach den ortsüblichen Sätzen richten.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 5 SGB II

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser wird an das Jobcenter gestellt. Die Leistung wird durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten bzw. Direktzahlung an die Anbieter erbracht.

5. Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Die Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen, in Kindertageseinrichtungen (Kita, Hort) und in Kindertagespflege werden bis auf einen Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen übernommen. Der Zuschuss wird monatlich für alle Schultage bzw. alle Tage gezahlt, an denen nach den örtlichen Gegebenheiten Mittagessen ausgegeben wird.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 6 SGB II, § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz (Eigenanteil)

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser wird an das Jobcenter gestellt. Die Leistung wird durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten bzw. Direktzahlung an die Anbieter erbracht.

6. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten monatlich zehn Euro für

- Mitgliedsbeiträge in Vereinen der Bereiche Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- die Teilnahme an (Ferien-) Freizeiten.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 7 SGB II

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser wird an das Jobcenter gestellt. Die Leistung wird durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten bzw. Direktzahlung an die Anbieter erbracht. Die Leistungen können auch für mehrere Monate gebündelt werden, um dann z. B. eine Ferienfreizeit bezahlen zu können.

Rückwirkende Antragstellung

Eine rückwirkende Auszahlung der genannten Leistungen für den Zeitraum seit 1. Januar 2011 ist vorgesehen, wenn dies bis zum **30. April 2011** beantragt wird. Dies gilt für alle Leistungen mit Ausnahme der Schulbedarfspauschale.

Rechtsgrundlage: § 77 Abs. 8 SGB II

2. BezieherInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und von Leistungen gemäß § 2 AsylbLG

SchülerInnen bis einschließlich 24 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten Leistungen nach dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket. Dieses beinhaltet:

1. Eintägige Schulausflüge, Kitaausflüge, mehrtägige Klassenfahrten

Für eintägige Schul-, Hort- und Kitaausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten und Hort- und Kitafahrten werden die Kosten in voller Höhe übernommen.

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 2 SGB XII, ggf. in Verbindung mit § 2 AsylbLG

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser wird an das Sozialamt gestellt. Die Leistungen werden durch Direktzahlung an die Schule oder die Kita bzw. durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten erbracht.

2. Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, also für Tornister, Schreibmaterialien, Sportzeug etc, wird wie bisher jährlich 100,- Euro als Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht. Der Betrag wird nun allerdings in zwei Raten gezahlt: 70 Euro für den Monat, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt und 30 Euro für den Monat, in dem das zweite Halbjahr beginnt; die Leistung wird erstmals zum Beginn des Schuljahrs 2011/12 erbracht.

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 3 SGB XII, ggf. in Verbindung mit § 2 AsylbLG

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich, der Betrag wird den Leistungsberechtigten, die Sozialhilfe oder Leistungen gemäß § 2 AsylbLG erhalten, automatisch überwiesen.

3. SchülerInnenfahrtkosten

Die Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden vom Sozialamt übernommen, wenn die Nutzung von Bus oder Bahn erforderlich ist, niemand anders (z. B. die Kommune) die Fahrtkosten übernimmt und es nicht zumutbar ist, die Kosten aus dem Regelsatz zu bezahlen.

Alle Schulen, die einen besonderen pädagogischen Schwerpunkt oder einen besonderen Bildungsgang anbieten, dürften als „nächstgelegene“ Schule in diesem Sinne gelten. Zudem sollte durch die Auslegung des Begriffs „nächstgelegene Schule“ das Schulwahlrecht der Erziehungsberechtigten nicht eingeschränkt werden.

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 4 SGB XII, ggf. in Verbindung mit § 2 AsylbLG

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser wird an das Sozialamt gestellt. Die Leistung wird durch Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht.

4. Lernförderung / Nachhilfe

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden übernommen, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die schulrechtlich festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Damit ist insbesondere die Versetzung in die nächste Klassenstufe gemeint, nicht hingegen der Wechsel in eine „bessere“ Schulform oder eine „bessere“ Schulartempfehlung. Die Kosten müssen angemessen sein, das heißt sich nach den ortsüblichen Sätzen richten.

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 5 SGB XII, ggf. in Verbindung mit § 2 AsylbLG

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser wird an das Sozialamt gestellt. Die Leistung wird durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten bzw. Direktzahlung an die Anbieter erbracht.

5. Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Die Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen, in Kindertageseinrichtungen (Kita, Hort) und in Tagespflege werden bis auf einen Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen übernommen. Der Zuschuss wird monatlich für alle Schultage bzw. alle Tage gezahlt, an denen nach den örtlichen Gegebenheiten Mittagessen ausgegeben wird.

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 6 SGB XII, ggf. in Verbindung mit § 2 AsylbLG, § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz (Eigenanteil)

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser wird an das Sozialamt gestellt. Die Leistung wird durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten bzw. Direktzahlung an die Anbieter erbracht.

6. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten monatlich zehn Euro für

- Mitgliedsbeiträge in Vereinen der Bereiche Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- die Teilnahme an (Ferien-) Freizeiten.

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 7 SGB XII, ggf. in Verbindung mit § 2 AsylbLG

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser wird an das Sozialamt gestellt. Die Leistung wird durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten bzw. Direktzahlung an die Anbieter erbracht. Die Leistungen können auch für mehrere Monate gebündelt werden, um dann z. B. eine Ferienfreizeit bezahlen zu können.

Rückwirkende Antragstellung

Eine rückwirkende Auszahlung der genannten Leistungen seit 1. Januar 2011 ist vorgesehen, wenn dies bis zum **30. April 2011** beantragt wird. Dies gilt für alle Leistungen mit Ausnahme der Schulbedarfspauschale.

Rechtsgrundlage: § 131 Abs. 2 SGB XII, ggf. in Verbindung mit § 2 AsylbLG

3. BezieherInnen von Kinderzuschlag und / oder Wohngeld

Personen erhalten Leistungen nach dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket, wenn sie für das Kind Anspruch auf Kindergeld haben und

- sie für ein im Haushalt lebendes Kind Kinderzuschlag erhalten, oder
- sie Wohngeld erhalten und das Kind hierbei berücksichtigt wird.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten SchülerInnen bis einschließlich 24 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Das Bildungspaket beinhaltet:

1. Eintägige Schulausflüge, Kitaausflüge, mehrtägige Klassenfahrten

Für eintägige Schul-, Hort- und Kitaausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten und Hort- und Kitafahrten werden die Kosten in voller Höhe übernommen.

Rechtsgrundlage: § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 2 SGB II

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser muss schriftlich bei der „zuständigen Stelle“ gestellt werden – diese wird von der jeweiligen Landesregierung festgelegt und kann bei der Familienkasse erfragt werden. Die Leistungen werden durch Direktzahlung an die Schule oder die Kita bzw. durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten erbracht.

2. Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, also für Tornister, Schreibmaterialien, Sportzeug etc, wird jährlich ein Betrag von 100,- Euro als Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht. Der Betrag wird in zwei Raten gezahlt: 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar; die Leistung wird erstmals zum 1. August 2011 erbracht.

Rechtsgrundlage: § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 3 SGB II

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser muss schriftlich bei der „zuständigen Stelle“ gestellt werden – diese wird von der jeweiligen Landesregierung festgelegt und kann bei der Familienkasse erfragt werden.

3. SchülerInnenfahrtkosten

Die Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden übernommen, wenn die Nutzung von Bus oder Bahn erforderlich ist, niemand anders (z. B. die Kommune) die Fahrtkosten übernimmt und es nicht zumutbar ist, die Kosten aus dem Regelsatz zu bezahlen.

Alle Schulen, die einen besonderen pädagogischen Schwerpunkt oder einen besonderen Bildungsgang anbieten, dürften als „nächstgelegene“ Schule in diesem Sinne gelten. Zudem sollte durch die Auslegung des Begriffs „nächstgelegene Schule“ das Schulwahlrecht der Erziehungsberechtigten nicht eingeschränkt werden.

Rechtsgrundlage: § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 4 SGB II

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser muss schriftlich bei der „zuständigen Stelle“ gestellt werden – diese wird von der jeweiligen Landesregierung festgelegt und kann bei der Familienkasse erfragt werden. Die Leistung wird durch Geldleistung an die Leistungsberechtigten erbracht.

4. Lernförderung / Nachhilfe

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden übernommen, wenn dieser geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die schulrechtlich festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Damit ist insbesondere die Versetzung in die nächste Klassenstufe gemeint, nicht hingegen der Wechsel in eine „bessere“ Schulform oder eine „bessere“ Schulartempfehlung. Die Kosten müssen angemessen sein, das heißt sich nach den ortsüblichen Sätzen richten.

Rechtsgrundlage: § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser muss schriftlich bei der „zuständigen Stelle“ gestellt werden – diese wird von der jeweiligen Landesregierung festgelegt und kann bei der Familienkasse erfragt werden. Die Leistung wird durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten bzw. Direktzahlung an die Anbieter erbracht.

5. Mittagsverpflegung an Schulen und Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Die Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen, in Kindertageseinrichtungen (Kita, Hort) und in Kindertagespflege werden bis auf einen Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen übernommen. Der Zuschuss wird monatlich für alle Schultage bzw. alle Tage gezahlt, an denen nach den örtlichen Gegebenheiten Mittagessen ausgegeben wird.

Rechtsgrundlage: § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II, § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz (Eigenanteil)

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser muss schriftlich bei der „zuständigen Stelle“ gestellt werden – diese wird von der jeweiligen Landesregierung festgelegt und kann bei der Familienkasse erfragt werden. Die Leistung wird durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten bzw. Direktzahlung an die Anbieter erbracht.

6. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten monatlich zehn Euro für

- Mitgliedsbeiträge in Vereinen der Bereiche Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- die Teilnahme an (Ferien-) Freizeiten.

Rechtsgrundlage: § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 7 SGB II

Ein gesonderter Antrag ist erforderlich, dieser muss schriftlich bei der „zuständigen Stelle“ gestellt werden – diese wird von der jeweiligen Landesregierung festgelegt und kann bei der Familienkasse erfragt werden. Die Leistung wird durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten bzw. Direktzahlung an die Anbieter erbracht. Die Leistungen können auch für mehrere Monate gebündelt werden, um dann z. B. eine Ferienfreizeit bezahlen zu können.

Rückwirkende Antragstellung

Eine rückwirkende Auszahlung der genannten Leistungen für den Zeitraum seit 1. Januar 2011 ist vorgesehen, wenn dies bis zum **31.Mai 2011** bei der jeweiligen Familienkasse beantragt wird. Diese leitet den Antrag weiter an die „zuständige Stelle“. Dies gilt für alle Leistungen mit Ausnahme der Schulbedarfspauschale.

Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 8 BKGG

4. BezieherInnen von Grundleistungen gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz

Für BezieherInnen von Grundleistungen gemäß § 3 -7 AsylbLG sind die Leistungen des „Bildungspakets“ nicht ausdrücklich vorgesehen. Dies betrifft Ausländer, die zumindest für die ersten vier Jahren ihres Leistungsbezugs nach dem AsylbLG nur die im Vergleich zum Alg II deutlich geringeren Leistungen erhalten, weil sie die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG (noch) nicht erfüllen.

Allerdings regelt § 6 Abs. 1 AsylbLG für diese Leistungsberechtigten:

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“

Sämtliche Leistungen des Bildungspakets sind als „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten“ anzusehen und müssten demnach (mindestens) entsprechend der oben detailliert beschriebenen Regelungen gewährt werden.

Die Grundleistungen für Kinder mit nach dem AsylbLG sind seit 1993 unverändert, wurden niemals an die Preisentwicklung angepasst und liegen inzwischen um bis zu 47 Prozent unterhalb der Kinder-Regelbedarfssätze des SGB II bzw. SGB XII. Nach Ansicht des Landessozialgerichts NRW¹ wurden die Grundleistungen nicht anhand eines objektiv ermittelten Bedarfs festgesetzt, sondern lediglich „ins Blaue hinein“ geschätzt. Daher sind zusätzliche Leistungen nach § 6 AsylbLG zu bewilligen, um ein sozialstaatliches Maßstäben entsprechendes Leistungsniveau zu gewährleisten, das den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9.2.2010 an menschenwürdiges Existenzminimum entspricht. Das Land Berlin hat aus diesem Grund bereits die Leistungen des Bildungspakets für Kinder und Jugendliche im Rahmen des § 6 Asylbewerberleistungsgesetzes für verbindlich erklärt.²

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sollten daher in jedem Fall die oben beschriebenen Leistungen des Bildungspakets beantragen und gegen eine mögliche Ablehnung Widerspruch und eine gegebenenfalls eine Klage vor dem Sozialgericht (gerichtskostenfrei) einlegen.

Dies gilt auch für Kinder, die nur die gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten: Für diese ist ein ergänzender Anspruch auf Leistungen nach § 6 AsylbLG nicht ausgeschlossen. Zudem ist es nicht hinnehmbar, dass Kinder seitens des Sozialamtes für ein vermeintliches ausländerrechtliches Fehlverhalten der Eltern durch das Vorenthalten ihres Bildungsbedarf sanktioniert und quasi in Geiselhaft genommen werden.

¹ [Beschluss vom 22.11.2010 - L 20 AY 1/09](#)

² http://fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=526

Antragstellung:

Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG sollten die Leistungen für Bildung und Teilhabe mit dem üblichen „Bildungspaket“-Antragsformularen des Jobcenters beim Sozialamt beantragen. Es empfiehlt sich, auf dem Formular zusätzlich handschriftlich „Antrag nach § 6 AsylbLG“ zu vermerken und eine ergänzende Begründung anzufügen, die in etwa folgende Form haben könnte:

Ich beantrage für meine Kinder die genannten Leistungen gemäß § 6 AsylbLG, da diese zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Ein ergänzender Leistungsanspruch nach § 6 AsylbLG ergibt sich auch daraus, dass die Grundleistungen für Kinder nach § 3 AsylbLG im Vergleich zum Existenzminimum nach dem SGB II/XII offensichtlich unzureichend und verfassungswidrig sind, da sie nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die objektiv nachvollziehbare Ermittlung von Bedarfen für ein menschenwürdiges Existenzminimum entsprechen (vgl.: LSG NRW, Beschluss vom 22.11.2010 - L 20 AY 1/09).

Zudem schreibt die UN-Kinderrechtskonvention, die mittlerweile in der Bundesrepublik Deutschland auch für nichtdeutsche Kinder uneingeschränkte Gültigkeit hat, folgendes vor:

„Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.“ (Art. 31 Abs. 2)

Nach Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention besteht zudem die Verpflichtung, den Schulbesuch *„allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit zu treffen.“*

Ich bitte Sie, über meinen Antrag kurzfristig zu entscheiden, da mein Kind auf die beantragten Mittel dringend angewiesen ist. Ich bitte um einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Füllen Sie diesen Antrag bitte in Druckbuchstaben aus.

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf der zweiten Seite.

		Eingangsstempel	
Aktenzeichen / Wohngeldnummer			
Name, Vorname, Anschrift (der Antragstellerin/des Antragstellers)			
A. Für			
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)	
werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:			
<input type="checkbox"/> für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)			
<input type="checkbox"/> für mehrtägige Klassenfahrten (Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen.)			
<input type="checkbox"/> für persönlichen Schulbedarf (Antrag nur für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag notwendig)			
<input type="checkbox"/> für notwendige Schülerbeförderung (nur in begründeten Einzelfällen,			
<input type="checkbox"/> für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)			
<input type="checkbox"/> für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und D.)			
<input type="checkbox"/> zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.) (Soweit bereits bekannt, machen Sie bitte ergänzende Angaben unter E.)			
B. Die unter „A.“ genannte Person besucht			
<input type="checkbox"/> eine allgemein- oder berufsbildende Schule		<input type="checkbox"/> eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege	
_____ (Name der Schule/Einrichtung/Kindertagespflegestelle)		_____ (Anschrift der Schule/Einrichtung/Kindertagespflegestelle)	
C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung			
Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule /Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle			
<input type="checkbox"/> Die unter „A.“ genannte Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule/ Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.			
<input type="checkbox"/> Die unter „A.“ genannte Person besucht im Zeitraum vom _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege und nimmt im Monat durchschnittlich an _____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.			
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass der Gutschein für das Mittagessen zur Abrechnung direkt an den Leistungsanbieter bzw. das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt _____ übersandt wird.			
E. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben			
Die o. g. Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:			
_____ (Aktivität/Vereinsmitgliedschaft)		_____ (Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)	

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort/Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
minderjähriger Antragsteller/innen

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 18 des Merkblattes). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB XII erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtige Hinweise:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.
Ausnahme: Bei Anträgen, die bis zum 30.04.2011 für den Zeitraum 01.01. – 31.03.2011 gestellt werden, können die Leistungen rückwirkend gewährt werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

- **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form eines Gutscheins erbracht.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle:**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

- **Teilhabe am sozialen Leben:**

Mit dieser Leistung (max. 10 € monatlich) soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.
Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Die Leistung wird in Form eines Gutscheines erbracht.